

Satzung der "Freunde des Vokalensembles Stimmwerck e. V"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freunde des Vokalensembles Stimmwerck".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies geschieht insbesondere durch die Unterstützung musikalischer Aktivitäten des Vokalensembles "Stimmwerck"

- bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Konzertfahrten und konzertähnlichen Veranstaltungen (Gesprächskonzerte, Einführungsvorträge), die einer breiten Öffentlichkeit näher gebracht werden sollen,
- bei der Veranstaltung der Konzert- und Vortragsreihe "Stimmwercktage"
- im Hinblick auf den Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Ensembles und im Kontakt mit musikwissenschaftlicher Forschung
- bei sonstigen Musikproduktionen (z. B. Aufnahmen)
- bei der Pflege des europäischen Musikerbes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf deren schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung, Konkurs oder ähnlichen Verfahren
 - durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Legt der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss schriftlich Beschwerde ein, muss die Mitgliederversammlung diesen Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigen.
5. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 1,00 pro Monat. Die Beiträge sind zu Beginn jedes Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Mitgliedschaft während eines Jahres, so wird der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr fällig.
6. Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Aufbringen der Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht
 - durch Spenden und Stiftungen
 - durch Beiträge der Mitglieder
 - durch sonstige Einnahmen
2. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen durch den Verein. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Oberpfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Musikförderung zu verwenden hat.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils gewählt werden. Der erste Vorsitzende ist Finanzverwalter, der stellvertretende Vorsitzende ist Schriftführer in Personalunion.
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Kassenprüfer.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind in ihrer Funktion als Vorstand ehrenamtlich tätig. Der Verein wird nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern jeweils alleine vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen.
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Versammlungen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über:
 - den Rechenschaftsbericht, einschließlich des Rechnungsberichts des Vorstandes

- den Bericht des Kassenprüfers und dessen Wahl
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
- Mitgliedsbeiträge
- Anträge der Mitglieder
- Satzungsänderungen
- die Vereinsauflösung.

4. Die Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied als Schriftführer.

6. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

7. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahlen werden in schriftlicher und geheimer Einzelabstimmung durchgeführt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig eine andere Abstimmungsart. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Die vorstehende Satzung wurde am 07.01.2008 errichtet und gemäß dem Schreiben des Finanzamtes Regensburg vom 14.04.2008 (Aktenzeichen 244/108/50717 K05) in der Mitgliederversammlung am 09.08.2009 auf dem Adlersberg geändert.

(Günter Füllenbach, Vorsitzender)

(Rainer Alexander Gimmel, stellvertretender Vorsitzender)